



25. November 2020

Herausgegeben vom  
Landeskirchenamt

Lukasstraße 6  
01069 Dresden

Tabea Köbsch  
Sprecherin  
T. 0351 4692-114

Matthias Oelke  
stellv. Sprecher  
T. 0351 4692-245

presse@evlks.de  
www.evlks.de

## Ein Ehrenamt mit Verantwortung in besonderen Zeiten

*Einführung der neuen Kirchenvorstände in Sachsen am ersten Advent*

DRESDEN – Am ersten Advent werden in den Kirchgemeinden und Kirchspielen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die neuen Kirchenvorstände in ihr Amt eingeführt.

Die etwa 6000 ehrenamtlichen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden in den nächsten sechs Jahren in ihren Kirchgemeinden gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen die Leitungsvollmacht übernehmen. Neben der rechtlichen Vertretung der Kirchgemeinden muss der Kirchenvorstand einer Kirchgemeinde Entscheidungen zu Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaft, aber auch zu Personal-, Bau- und Haushaltsfragen treffen. Aktuell liegt die Herausforderung auch darin, die Zusammenarbeit in neu gebildeten Strukturen zu organisieren und ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Christen in diesen neuen Kirchgemeindestrukturen zu fördern.

Der Dezernent für Gemeindeaufbau im Landeskirchenamt, Oberlandeskirchenrat Karl Ludwig Ihmels, erklärt: „Ohne das Engagement der Ehrenamtlichen und insbesondere der Kirchenvorstände ist unsere Kirche nicht denkbar. Sie lebt von der Beteiligung aller, was auch durch die Mitwirkung von Gemeindegliedern in Leitungsgremien deutlich wird.“ Dies sei für beide Seiten ein Gewinn: „Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher bringen ihre Lebenssituation, ihre Kompetenzen und ihre persönlichen Perspektiven auf den Glauben ein und bestimmen so das Gesicht der Gemeinde mit. Und gleichzeitig gewinnen sie neue Kompetenzen, Leitungserfahrung und einen anderen Blick auf Gemeinde und Kirche.“

Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wurden im September 2020 in den 550 Kirchgemeinden und Kirchspielen gewählt oder berufen. Nach den Beschlüssen der 27. Landessynode vom 18. November 2018 gibt es mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für die Wählbarkeit keine Höchstaltersgrenze mehr. Zudem sind nun auch feste Plätze für die Berufung von Jugendlichen unter 27 Jahren vorgesehen.

In den meisten Gemeinden werden die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände am ersten Advent in ihr Amt eingeführt und gesegnet, in einigen wenigen Gemeinden geschieht das an einem anderen Adventssonntag. In der Regel werden dabei auch die bisherigen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher verabschiedet. Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen\*. Die sonst für die Gottesdienste am ersten Advent übliche adventliche Kirchenmusik mit Posaunenchor, Kurrenden und Kirchenchor wird in diesem Jahr nicht möglich sein.

\*weitere Aussagen zu den geltenden Regelungen können aktuell noch nicht getroffen werden

